

II-7/79 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/21-7/92

1010 Wien, den 4. September 1992
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
 Auskunft

*3298/AB***1992 -09- 08****zu 3355/J**

Klappe Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Haller, Dr. Partik-Pablé,
 Dolinschek vom 13. Juli 1992, Nr. 3355/J, betreffend
 Fahrpreisermäßigung für Begleitpersonen behinderter
 Menschen

Zunächst stellen die Abgeordneten Haller, Dr. Partik-Pablé,
 Dolinschek fest, daß im Bundesbehindertengesetz keine Fahrpreis-
 ermäßigung für Begleitpersonen von behinderten Menschen vorgese-
 hen ist.

In diesem Zusammenhang stellen sie folgende Fragen:

1. Werden Sie dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf zuleiten,
 der eine Ausdehnung der Fahrpreisermäßigung auf die Buslinien
 von ÖBB und Post vorsieht? Wenn ja, wann ist mit einer ent-
 sprechenden Vorlage zu rechnen?

2. Wenn nein, warum nicht?

3. Werden Sie überdies eine Fahrpreisermäßigung auch für die
 notwendigen Begleitpersonen für behinderte Menschen im Ent-
 wurf einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz vorschlagen?
 Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1 und 2:

Auch ich halte eine Ausdehnung der nach § 48 Bundesbehinderten-
 gesetz bestimmten Behindertengruppen eingeräumten Fahrpreiser-

- 2 -

mäßigung auf die Buslinien von ÖBB und Post für wünschenswert. Freilich müßten dabei den Österreichischen Bundesbahnen und der Post die mit 30 Millionen Schilling jährlich bezifferten Einnahmenausfälle abgegolten werden.

Im Rahmen des in Vorbereitung stehenden Entwurfes einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz werde ich jedoch u.a. eine entsprechende Änderung des § 48 anstreben.

Antwort zu Frage 3:

Nach den derzeit gültigen Tarifvorschriften werden Begleitpersonen und Führhunde von Schwerkriegsbeschädigten, die einen Anspruch auf eine Pflege- oder Blindenzulage gemäß § 18 oder § 19 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 haben, sowie von Zivilblinden kostenlos befördert. Es liegt auch in meinen Intentionen, für die notwendigen Begleitpersonen anderer Behindertengruppen wie der Bezieher von Hilflosenzuschüssen und Pflegegeldern sowie von anderen vergleichbaren Leistungen zumindest Fahrpreisermäßigungen auf den Eisenbahnlinien der österreichischen Bundesbahnen vorzusehen.

Ich werde daher trachten, eine entsprechende Regelung im Entwurf einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz vorzuschlagen. Voraussetzung für eine Realisierung ist jedoch auch hier, daß aus dem Budget die für den Ersatz der Einnahmenausfälle erforderlichen Mittel bereitgestellt werden können.

Der Bundesminister:

